

Werk

Titel: Nützliche und durch die Erfahrung bewährte Vorschläge, bey heftigen und geschwind...

Untertitel: Nebst einer gründlichen Anweisung, große und gefährliche Feuersbrünste zu verhüte...

Autor: Glaser, Johann Friedrich

Verlag: Hanisch

Ort: Hildburghausen

Jahr: 1772

Kollektion: Bucherhaltung; vd18.digital

Werk Id: PPN656270764

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN656270764> | LOG_0009

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=656270764>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Zweytes Capitel.

Wie man sich bey einem wirklich entstan-
denen Brande, wegen Rettung des Hausrathes
und anderer beweglichen Güter, nützlich
verhalten möge.

§. 1.

Wie zu verhüten sey, daß nicht leicht eine Feuers-
brunst in den Gebäuden entstehen, oder eine et-
wan dennoch entstandene bald wieder gelöscht
und also kein großer Brand daraus werden möge: dar-
über werde ich hernach im sechsten und siebenden Ca-
pitel auch noch meine Meynung sagen, und ohnmaß-
gebliche Vorschläge thun; hier aber handele ich, wegen
der im ersten §. des vorigen Capitels angezeigten Ur-
sache, erstlich und vornehmlich nur, von der geschickten
Mobilienrettung bey einem entstandenen Brande.

§. 2.

Sobald also eine Feuersbrunst aufgeht, sie
mag nun aus Verwahrlosung des Feuers unsorgsamer
und unbehutsamer Leute, oder aus anderem mensch-
lichen Versehen, oder aus boshaftem Vorsatz durch
Nordbrenner, oder vom Blitze entstehen: so ist kurz
zu erwägen, ob sie einem Hausvater nahe, oder
noch ferne von ihm sey, *) auch ob, nach den Um-
ständen

*) Es ist an vielen Orten gebräuchlich und gut, daß der
Stadt: Thürmer die Gegend eines in der Stadt auf-
gegangenen Brandes, am Tage mit einer Fahne und
des



ständen des Wohnortes, der mehr oder weniger brandgefährlich erbaueten Gebäude und des darinnen vielen, oder wenigen vorhandenen Vorraths stark brennender Materien, ferner nach Beschaffenheit des Windes, Wetters und der an solchem Orte gebräuchlichen guten oder schlechten Feuerordnung, der entstandene Brand mehr oder weniger Gefahr drohe, daß das Feuer etwan mit schnellem Fortbrennen zumal im Sommer, bey dürrer und windigem Wetter, dieses oder jenes Hausvaters Wohnung vermuthlich auch bald ergreifen möchte, oder nicht.

§. 3.

Es sey nun diese Gefahr stark oder schwach, und mehr oder wenige: zu besorgen; oder der Wind gehe auch wohl nicht von der Feuersbrunst he wärts, nach ihm zu, sondern noch hinwärts, oder abwärts: so thut der Hausvater doch wohl, zumal, weil der Wind, bey entstandenen großen Bränden, sehr veränderlich wird, und bald

da

des Nachts mit einer Laterne, die er an der nach dem Brande zugekehrten Seite des Thurmes ausstecket, oder aushänget, anzeigt. Noch besser aber ist es, wenn der Thürmer, überdieß noch, auch mit einem guten Sprachrohre versehen ist: denn, so kann er damit auch gleich weit verständlich herunterruffen, wo der Brand eigentlich ist, auch gleich wohl verständlich anzeigen, wo etwan brennende Materien auf anderer vom Brande entfernete Gebäude niedergefallen sind, und davon etwan daselbst eine neue Feuersbrunst entstehen will, oder schon wirklich aufgeht: damit man diese, gleich im Anfange noch, leicht wieder löschen könne und möge.

dahin, bald dorthin, sich drehet, wenn er gleich alle seine Hausgenossen zusammen ruffet; oder sie auch des Nachts aus dem Schlafe aufwecket, und, wo es seyn kann, etliche Lichter, oder auch Laternen, zur Bereitschaft herbeybringen, auch wohl, nach Befinden der Sache, solche gar sobald anzünden und an die Treppen, in die Küche, in den Keller und an andere Orte, wo es nöthig ist, sicher hinhängen oder stellen läßt, bey den Seinigen aber, durch einen liebevollen und beherzten Zuspruch, des schuldigen Vertrauens zu Gottes Barmherzigkeit und Beystand, das übermäßige Schrecken abzuhalten, oder ihnen solches, wenn sie etwan damit schon befallen wären, zu benehmen sich bemühet, und ihnen dagegen einen herzhaften und standhaften Muth beyzubringen suchet, auch sie hiebey zur schuldigen Arbeit und gehörigem Fleiße aufmuntert. Wenn es Zeit und Umstände verstatten, so müssen sich so wohl der Hausvater, und die Hausmutter, als auch alle die übrigen Hausgenossen geschwind ankleiden, und sich eilig fertig und bereit machen, um, nach etwaniger Erforderung der Sache, gleich ausgehen zu können; wobey es für die Mannspersonen sonderlich gut ist, wenn sie solche Kleider anziehen, die mit Taschen versehen sind: damit sie in diese, bey der vielleicht nöthig werdenden Mobilienrettung, allerhand kleine Dinge, die sonst bey ihrer Rettung leicht verderbet werden, oder gar verlohren gehen, einstecken und sie also wohl retten können. (Siehe §. 69.)

§. 4.

Verbindet den Hausvater etwan sein obrigkeitliches Amt, oder seine andere Pflicht, daß



er aus seinem Wohnhause weichen und dem Feuerlöschten mit beywohnen muß: So erinnere er die Seinigen, vor seinem Weggehen, nochmals nur kürzlich an die vorher öfters ihnen gegebenen Lehren, und an den Unterricht, nach welchem sie sich nun verhalten sollten, wenn der Brand herzunahen würde. Hat er aber über dieß etwan auch, wie im ersten Capitel gedacht worden ist, gar eine Tabelle, oder schriftliche Anordnung gemacht, nach welchen Stücken man, bey dem Mobilienretten, in seinem Hause am ersten greifen, und wohin man sie in Sicherheit bringen solle, und diese Vorschrift an einem schicklichen Orte im Hause, zum Lesen, aufgehängt, oder ihnen solche, zum Gebrauche, in die Hände gegeben: so kann er sie auch darauf nochmals, mit einer kurzen Erinnerung, weisen, und ihnen dabey, nach bewandten Umständen, diejenige Abänderung der Vorschrift, die er etwan darüber nöthig findet, melden. Und dann warte er seinem Beruf bey dem Feuerlöschten getrost ab, und sey versichert, daß solche vorsichtige Anstalten in seiner Wohnung, wegen der Mobilienrettung, nicht ohne Nutzen seyn werden, obschon nicht alles davon gar genau befolget wird.

§. 5.

Ist aber der Hausvater durch keine Feuerordnung und besondere Pflicht verbunden, dem Feuerlöschten mit bezumohnen: so erfordert es dennoch sowohl das göttliche Gebot, als auch sonst die natürliche Billigkeit und die bürgerliche Schuldigkeit, oder allgemeine Pflicht, ja auch seine eigene zu erhalten, nöthige
 Si.

Sicherheit und die Schüzung seines Hauses gegen den Brand, daß, wenn dieser ihm selbst nicht zu nahe ist, er seinen Mitbürgern, oder sonst denen, so Noth leiden, so wohl zum Löschen, als auch zum Retten der Mobilien, zu Hülfe eile, auch wohl, nachdem es die Umstände leiden, sonst noch eine oder etliche Personen aus seinem Hause, mit Löschungs- oder Rettungswerkzeugen hinzu eilen lasse. Allen diesen aber mag er wohl einschärfen, wenn sie sähen oder höreten, daß der Brand sich nach seinem Hause zuwendete, daß sie sich schnell heim verfügen sollen, wenn der Brand etwan bis dahin oder dorthin gekommen seyn würde.

§. 6.

Sein Haus lasse der Hausvater aber, nicht leer stehen, sondern, wo es möglich ist, zumachen, wenigstens zwei Personen darinnen bleiben; davon die eine Person unten im Hause dazu bestellt werden kann, auf die Kinder und etwan vorhandenen Kranken im Hause Achtung zu geben, Diebereyen abzuhalten, Feuer und Licht zu verwahren, die Schlüssel zum Ruffern, Laden, Schränken, Kellern, Gewölbem, Stuben, Kammern, Ställen, Böden und andern dergleichen Behältern, bereit hinzulegen, oder auch solche gar daran zu stecken: damit sie bedürftenden Falls, unverweilet aufgeschloffen werden können. Ferner kann solche Person Körbe, Säcke, Bett- oder Küssen-Überzüge, als die auch, statt der Säcke, im Nothfalle gut gebraucht werden können, auf etwanigen Nothfall zurecht suchen, und zur Hand legen; auch wohl nach Gutbefinden, die Kleider aus



den Kleiderschränken, und die oben im Hause vorhandenen Federbetten herunter thun, und solche in die Wohnstube, oder an einen andern bequemen Ort, zur geschwinden Rettung, bereit hinlegen; weiter die Vorhänge von den Fenstern, wenn welche da hangen, abnehmen; auch wohl gar die vornehmsten Kuffer, Laden und andre hiezu rathsam scheinende Sachen bereit herzutragen, oder herben schleppen; über dem allen, wenn es die Zeit leidet, auch noch das kostbare Porcellan und die etwa vorhandenen schönen Gläser in Körbe behutsam, auf den Nothfall, zur Rettung fertig hinlegen; oder auch, bey etwan übriger müßigen Zeit, des Hausvaters vorgedachte schriftliche Tabelle, oder Rettungs-Anordnung, wieder durchlesen, und sich solche aufs neue bekant machen: damit, wenn etwa der herannahende Brand die Rettung der Mobilien erforderte, so wohl die nach Hause laufenden Hausgenossen, als auch andere, zur Beyhülfe, herzuspringenden, keine Rettungshindernisse, sondern vielmehr Erleichterung finden. Die andere im Hause gebliebene Person aber kann oben auf dem Dachboden einen Wächter und Beschützer abgeben, daß nicht etwan herzufliegendes Feuer an diesem oder an des Nachbars Hause anzünden möge, und sie solches, wenn es geschähe, unverweilet wieder löschen könne; deswegen sie auch eine Gelte mit Wasser (Siehe Capit. 7. §. 37.) und eine Handsprühe, oder ein Gießgefäß, auf den Dachboden schaffen, auch wohl etliche Hände voll Küchensalz, wenn welches bey Handen ist, in solches kalte oder, welches noch besser, in warmes Wasser werfen, und das Salz darinn auflösen (zumal bey kalter Winterzeit; um damit zugleich zu ver-

verhüten, daß solches Wasser nicht gefriere,) oder, in Ermangelung des Salzes, und wenn man das Wasser nicht zum Sprühen, sondern nur zum Gießen, brauchen will, etliche Hände voll Aschen unter das Wasser mischen kann. Wenn es Zeit und Umstände leiden, so kann solche Person auch wohl, zur Fürsorge, den etwan im Schlore hangenden Spect heraus nehmen, und ihn in Sicherheit wegschaffen, oder, wenn damit Gefahr im Verzuge wäre, solchen nur hurtig, zum Schlot hinunter, in die Küche werfen; sie kann überdieß auch wohl die oben im Hause sonst etwan vorhandenen leicht entzündlichen und verbrennlichen oder zerbrechlichen Mobilien, die sich gut fortbringen lassen, herunter schaffen: davon unten, im siebenden Capitel, noch ausführlicher wird gehandelt werden.

§. 7.

Obrigkeitliche Personen und deren Untergebene haben, wie auch schon im vorigen Capitel etwas davon gedacht worden ist, die Gefangenen nicht zu vergessen, sondern Fürsorge für solche zu tragen, daß, wenn der Brand sich dem Gefängnisse nähert, sie solche, zumal diejenigen, so angeschlossen sind, und deswegen dem Feuer nicht entspringen können, bey der Brandgefahr, bey Zeit anders wohin in Sicherheit bringen lassen. Sonderlich haben obrigkeitliche Personen auch für die Erhaltung der Gerichts-Acten und in die Gerichts-Orte niedergelegten Testamente, auch alter Urkunden und Privilegien, der gemeinen Gebäude, ingleichen der öffentlichen Apotheken, die Priester aber für die Kirchen-



chen-Güter und Kirchenbücher zu sorgen. Wobey gleichfalls nützlich seyn wird, wenn, wie ich es schon im vorigen Capitel, §. 85. umständlicher angeführet habe, auch vornehmlich für die Kirchenorgel gute Fürsorge, es geschehe dieß nun entweder von der Obrigkeit, oder Priester des Ortes, getragen wird, daß sie, bey dem Abbrennen einer Kirche, dem Feuer nicht ganz zu Theil werde, sondern, wo nicht gänzlich, doch das meiste davon, und auch die Kanzel und Altarverkleidungen, oder Zierrathe, ingleichen die Kirchenleuchter und Kirchenfenster gerettet werden mögen.

§. 8.

Die Gastwirthhe müssen, wenn des Nachts an ihrem Wohnorte ein Brand entsteht, sonderlich für die bey ihnen herbergenden Gäste mit Sorge tragen, und sie gleich aus dem Schläfe aufwecken, wohl leuchtende Laternen oder wenigstens Dellampen an die Treppen im Gasthose sicher aufhängen, und auch wohl denen Gästen, so oben in entlegenen Stuben oder Kammern herbergen, die sich nicht wohl ohne Licht herunter finden können, brennende Laternen, oder wenigstens Lampen, oder Unschlittkerzen, von welchen sie immer mit genugsamem Vorrathe sollen versehen seyn, zubringen lassen. Besonders nützlich ist es auch, wenn Gastwirthhe eine genugsame Anzahl guter Nachtlaternen, sonderlich Hornlaternen, haben: damit die in ihren Herbergen mit Pferden Uebernachtenden sich derselben, wie sonst zur Brandverhütung in den Ställen, wo Heu und Streu liegt, also auch vornehmlich bey einem Brandlärm, oder gar

gar bey plöglich entstandener Brandgefahr unverweilet und sicher bedienen können, ihre in die Ställe gestellten Pferde gleich abzulassen, und auch diese vor dem Brande zu retten.

§. 9.

Entsteht in einem Hause eine Feuersbrunst, so suche weder der Hausvater oder die Hausmutter, noch die Hausgenossen solchen Brand, wenn er auch gleich noch klein und leicht bezwinglich scheint, ja nicht, aus Furcht der Bestrafung oder besorglicher Schande, zu verhählen; sondern man ruffe lieber bey Zeit selbst die Nachbarn zu Hülfe: damit diese sowohl zum Feuerlöschen, als auch bey nöthiger Rettung der Mobilien hülffliche Hand leisten mögen. Wird aber der aufgehende Brand verheimlicht und verschwiegen: so mißlingt vielmals das mit Hoffnung, um das Feuer allein bald wieder zu dämpfen, nur allein und heimlich unternommene Löschen oftmals also, daß hernach ein solcher endlich mit Macht öffentlich ausbrechende Brand nicht mehr wohl bezwinglich ist, und, wie die Erfahrung schon vielmals bezeuget hat, dadurch der Feuerverhähler selbst nicht nur sein Wohnhaus, sondern auch hernach dabey die Mobilien, welche sodann bey dem im Hause plöglich überhandnehmenden Feuer, nicht mehr gerettet werden können, einbüset, ja zuweilen er und die Seinigen darüber gar in Lebensgefahr gerathen, oder gar mit verbrennen müssen. Es scheint daher für das gemeine Wesen nicht nützlich zu seyn, wenn man diejenigen dennoch bestrafet, die ohne bösen Vorsatz und ohne



ohne große Nachlässigkeit, bloß aus einem menschlichen Versehen, das Feuer verwahrlosen, aber die dadurch in einem Hause oder anderm Gebäude aufgehende Feuersbrunst nicht verheimlichen, sondern solche bey Zeit, ehe ein großer Zulauf von Hausnachbarn geschieht, und ehe mit der Sturmglocke, oder auf andere öffentliche Weise, der Brand angezeigt wird, selbst ausrufen und um Hülfe schreyen; es scheint hingegen für das Publicum rathsamer zu seyn, bey so bewandten Umständen die Bestrafung zu unterlassen, oder Obrigkeitswegen gar bekannt zu machen, daß diejenigen, so, ohne bösen Vorsatz und ohne große Nachlässigkeit bloß aus einem Versehen, eine Feuersbrunst verursachen, solche aber gleich anfangs selbst ausrufen und um Hülfe schreyen, solches Versehen weder zur Schande oder Vorwurf, noch zur Bestrafung gereichen solle, wosern es nicht etwan offenbar würde, daß das Feuer von ihnen mit Fleiß, aus bösen Absichten, oder aus bloßem Muthwillen, vernachlässiget oder verwahrloset, oder gar mit Vorsatz angestecket worden sey. Auf solche Weise kann wohl mancher aufgehende Brand gleich anfangs noch ersticket werden, welcher hingegen nicht selten zu einer großen Feuersbrunst ausschlägt, wenn, wie es insgemein geschieht, die Haus-Inwohner, aus Furcht der Schande, oder Strafe, eine im Hause entstehende Feuersbrunst, so lange es ihnen nur möglich ist, heimlich zu halten, und solche in der Stille allein wieder zu löschen trachten: welches aber hernach oft fehl schlägt. (Siehe Capit. 6. §. 88.) Es ist auch solche sonst gewöhnliche Bestrafung an manchen Orten nunmehr schon abgeschaffet. Aber auch sogar eine Belohnung solchen Ausruffern des Feuers.

zu geben, scheint, um des besorglichen Mißbrauches willen, nicht rathsam zu seyn. *)

§. 10.

Wenn aber ein im Hause entstandener Brand, den man auch wohl selbst ausgeruffen hat, auch bey
gu-

*) Unbey achte ich für nützlich, daß hier auch mitanzuführen, was in Gottfried Opitzens merkwürdigen Nachrichten von seinem Leben und 20 jähriger Gefangenschaft in der Russischen Dienstbarkeit und unter den Kalmücken pag. 289. u. s. w. steht; da er also spricht:

„Es ist zu wünschen, daß, da die unglückselig machenden Feuerbrünste in öffentlichen Zeitungsblättern gemeinlich beschrieben werden, allemal die Art und Weise, wodurch ein Brand verwahrloset worden, zu Jedermanns Nachricht und Warnung dabey angezeigt würde: denn meistens entsteht das Feuer auf eine solche Art, da die verwahrloseten Leute sich keine Gefahr vorgestellt haben. — — — Die Ursachen des Feuers kommen selten an den Tag. Die Verwahrloseten wollen ihre Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unwissenheit nicht gerne selbst verrathen. Aber wenn der Argwohn auf die läugnenden Personen gegründet: so wäre in der That nicht unrecht, daß sie mit Zwangsmitteln und Strafe zur Bekenntniß der Art und Weise, wie sie den Brand verursacht haben, getrieben würden. Mit Beschreibung derselben würde dem gemeinen Wesen besser gerathen seyn, als mit Offenbarung der listigen Diebsgriffe, womit die Räuber und Spitzbuben den Nächsten um sein Guth und Leben bringen, und welche von andern Bösewichtern gar bald nachgeahmet werden.“



guten dagegen gethanen Widerstande, immer je größer wird, und er dem Hause die Gefahr drohet, daß es abrennen werde: so suche man vornehmlich bey Zeit sein eigenes Leben zu retten, und verweile sich nicht, aus allzugroßer Begierde, noch wichtige Mobilien zu retten, zu lange an solchen Orten, wo man vom Feuer kann eingesperrt werden, und wo hernach keine Rettung des Lebens mehr möglich, und etwan an der verschlossenen Thüre ein verdecktes Schloß, das man auch nicht inwendig im Hause ohne Schlüssel aufziehen kann, oder ein verschlossenes Thor, oder eine Mauer, oder Planke vorhanden ist, und man in einem solchem Hause oder Hofe, wo man vom Feuer eingesperrt ist, auch keine Leiter hat, womit man sich retten, auch wohl nicht durch ein Fenster noch glücklich entfliehen kann, wenn etwan vor solchem Fenster eiserne Stäbe befestiget sind, oder unten am Hause, in der Fenstergegend, ein starkes Wasser angränzet, in welchen man, wenn man dem Feuer zwar entkommen wäre, hingegen besorglich noch ersaufen müßte.

§. 11.

Nächst dem suche man auch die Kinder und übrigen Hausgenossen, besonders aber auch die etwan kranken Menschen im Hause vorm Brande zu retten, und in Sicherheit zu bringen; wobey auch das Vieh in den Ställen nicht zu vergessen ist, wenn dessen Leben mit in Gefahr wäre.

§. 12.

In die gemeinen Keller aber, welche unter denen Häusern sind, die besorglich mit abbrennen können, springe man ja nicht, sein Leben darz

darinn vor dem Feuer zu erhalten: weil in den meisten Kellern die Hitze und der Dampf so stark wird, daß davon Menschen und Vieh darinn gemeiniglich ersticken müssen. Sollte aber ja Jemand in einem Keller in solche Lebensgefahr, nemlich zu ersticken, gerathen: so suche man darinn den kühlsten Ort, und lege sich mit dem Angesichte etwan in einen kühlen Winkel auf dem Fußboden; den man auch wohl deshalb, um kühlere Erde zu erlangen, nach einiger Zeit mit Instrumenten, wenn welche zur Hand sind, oder mit einem Messer, oder in solchem Nothfalle auch nur mit den Händen, wo es möglich, etwas ausgraben, und eine kühle Höhle machen kann. Ist aber etwan im Keller ein Wasserloch, oder auch eine sogenannte Abzugsröhre in einem nassen Keller vorhanden, wodurch das Wasser aus dem Keller geleitet wird: so lege man den Mund und die Nase nahe ans Wasser, oder, wenn eine Abzugsröhre da ist, an die Oeffnung der Röhre: um frische Luft dadurch zum Odemholen und zur Lebenserhaltung so lange zu genießen, bis, wo nicht eher, doch etwan, nach dem geschehenen Abbrennen des Hauses, noch Hülfe von außen zu geleistet wird; wozu man durch Klopfen oder Ruffen ein Zeichen geben kann. Es könnte hoffentlich mancher Mensch, so in einem solchen vom Abbrennen des Hauses sehr warm oder heiß werdenden Keller in Gefahr zu ersticken steckt, die große und unerträgliche Wärme auch dadurch mildern und erträglich machen, wenn er in den Erdboden, nach Gutbefinden, entweder ein längliches oder rundes Loch frägte, sich mit dem Leibe hinein und auf das Angesicht legete, und sich mit etwas Erde oben bedeckte, oder ein Bret, oder



Faß, oder eine Gelte, oder ein andres Gefäß, dergleichen ja in den meisten Kellern vorrâthig stehen, was er etwan im Finstern darinn ertappet oder ergreift, über sich schicklich deckete, und also unten kühle Luft behielte. *)

§. 13.

Wenn etwan unten in einem Hause Feuer auskâme, und die in dem obersten Hausstockwerken wohnenden Leute könnten, wegen solches entstandenen Brandes, nicht im Hause zur Treppe herunter laufen, und sich nicht also retten; und es wäre ihnen auch nicht mit einer anzulehnenden langen Leiter zeitlich genug, oder aus mancherley Hindernissen, damit gar nicht zu Hülfe zu kommen, um sie damit aus der Lebensgefahr zu retten, und sicher oben aus dem Hause herunter zu bringen; und sie hätten auch oben kein solches langes Waschseil, wovon im vorigen Capitel §. 79. ausführliche Meldung gethan worden,

- *) Eine Geschichte, die meinen in diesem §. gethanen Vorschlag durch Erfahrung bestätiget, daß er Grund habe, finde ich in des ehemaligen Römhildischen Diaconi Wegels Kirch und Schul wie auch Brands Sistorie der Stadt Römhild S. 73. woselbst es heißt: daß in dem letztern 1732. in der Stadt Lobenstein geschehenen großen Brande ein Mann, mit seinen 3 Töchtern, in einem Keller, darinn sie vermuthlich ihr Leben hätten retten wollen, vom Rauch Dampfe ersticket wären; das alte Großmütterlein von 80 Jahren, so jetzt auch wieder, wie 18 Jahre vorher, nämlich bey dem 1714 geschehenen vorigen großen Brande, mit im Keller gesteckt hätte, wäre, weil sie beym Lustloche gelegen, mit dem Leben noch davon gekommen.

den, vorrätzig; und es könnte ihnen auch ein solches nicht zeitlich genug zugeworfen, oder mit einer langen Stange hinauf gereicht werden: um damit in solchem Nothfalle, sich und die ihrigen herunter zu lassen; *) und sie also oben entweder verbrennen, oder es mit großer Gefahr, sich krumm, oder lahm, oder gar zu Tode zu fallen, hoch herunter zu springen wagen müßten: so würde zwar die Gefahr des Herabspringens damit guten Theils vermindert werden, wenn man ihnen unten, wo es möglich zu machen, einen ziemlichen Haufen Federbetten, oder sonst andre dergleichen lockere Sachen hinwürfe, daß sie darauf springen, und also sanfter auffallen möchten; weil aber die Federbetten, oder sonst andere dazu auch schickliche Sachen, nicht allezeit geschwind genug, oder nicht in hinlänglicher Menge deswegen können herbey geschaffet werden: um damit den Schaden des allzuharten Auffallens zu verhindern: so halte ich bey solchen nothdringlichen Umständen für nützlich und thunlich, daß unten, auf der Gasse, etwan vier oder mehrere handveste Personen ein großes starkes, oder ein Paar schwächere Bett-Tücher, oder andere große leinene Tücher bey ihren Zipfeln vest anfassen, und also das Tuch straff ausgespannt unten aufhalten, und der oben in Lebensgefahr sich befindende Mensch herunter auf solches Tuch springen möge: wodurch der harte Aufsturz auf den Boden, es mag das Tuch von dem darauffspringenden Menschen zerreißen, oder ganz bleiben, wird, wie ich glaube, viel unterbrochen und der Schade, so sonst von dem hef-

J 2

tigen

*) Siehe, wegen solcher Rettung, auch nach Capit. 7. §. 11.



tigen Aufstürzen zu befürchten ist, verhütet werden. Wenn unter solche ausgespannten Tücher etliche Federbetten geleet werden: so ist's desto besser. Diejenigen, so das Tuch ausgespannet halten, müssen sich freylich in acht nehmen, daß wenn der Herabspringende auf das ausgespannte Tuch fällt, sie nicht hart zusammen gezucket werden, und bey'm zusammenfahren einander nicht beschädigen. Dieses bey solchen unbehutsamen Tuchhaltern leicht erfolgreiche Zusammenfahren könnte zwar meistens dadurch abgehalten werden, wenn man aussen, um jede Seite des ausgespannten Tuches, ein nur dünnes Stänglein mithielte; allein man möchte wohl sehr selten, bey dergleichen plößlichen Nothfällen, gleich vier solcher dazu schicklichen hölzernen Stänglein bey der Hand haben. Gesezt nun auch, es möchte etwan dieses Hülfsmittel, nämlich mit unterzuhaltenden ausgespannten Tüchern den lebensgefährlichen Aufsturz, bey einem hochherunter springenden sehr schweren Manne zu verhindern, nicht hinlänglich helten: so wird es doch, meines Erachtens, bey leichtern Menschen oder wenigstens bey Kindern, wenn man solche herunter fallen läßt, hinlänglich seyn, und so wohl schicklich, als nützlich, können bey diesen gebraucht werden.

§. 14.

Käme aber etwan unten in einem Hause jemand, wegen eines daselbst entstandenen Brandes, in Lebensgefahr, daß er dem Feuer nicht entgehen könnte, er müßte es denn wagen, entweder gar etwas durch die Flamme zu springen, oder doch ganz nahe an solcher wegzulaufen, an welchem
Orte

Oute aber doch die große Hitze im so nahe Vorbeylaufen zu ertragen ordentlich nicht möglich wäre: so möchte ein solcher, der in dergleichen Lebensgefahr schwebet, zusehen, daß er erwan einen Mantel, oder ein andres Gewand, oder ein Tischtuch, oder sonst so etwas ertappe, womit er sich den Kopf so verhüllen, auch, wo möglich, die Hände mit darunter stecken, und doch etwas unter sich, auf den Fußboden sehen könne, und hernach mit angehaltenem Odem, durch die Flamme oder neben solcher hin, durch die große Hitze, so schnell es ihm möglich, springen, und sich also noch retten. Könnte er aber vorher auch etwas schickliches Nasses finden, das nicht brennbar ist, um solche Tücher oder sein eigenes Gewand, das er am Leibe hat, vorher damit wohl ansetzen, so wäre es, zu Abhaltung des Brandes, noch besser. In einem solchen Nothfalle würde sich ausser dem Wasser, das etwan in der Küche, oder in der Ofenblase vorhanden ist, auch etwan vorhandene Lauge, der Esig aus dem Esigkrüge, das Handfaßwasser, Bier, Kofend und Milch, die in Töpfen etwan bey Händen steht, und andere dergleichen flüssige Dinge, zur gedachten Ansetzung gut schicken; Brantwein und Del aber würden nicht dazu taugen. Es würde auch wohl ein Bactrog, oder eine hölzerne Mulde, oder Helte, ein kleines Säßchen eine irdene große Schüssel, oder ein recht großer Topf dabey, gleichsam als Brandschilde, auf eine so kurze Zeit, als das Entspringen nur erfodert, manchmal nützlich gebrauchet werden können, wenn dergleichen Gefäße eben bey Wege stünden, um damit, bey solcher Flucht, den Kopf und die Hände vor dem Verbrennen ziemlichermassen zu schützen. Es möchten



zwar vielleicht manchem nur leicht hierüber Denkenden solche meine Einfälle und Vorschläge lächerlich und unnütz scheinen; allein Leute, so mit tieferer Einsicht begabet sind, und die entweder selbst in Brandnoth gesteckt, oder doch mancherley wahrhafte Geschichte hierüber von andern vernommen haben, wie kümmerlich und wunderlich scheinend sich mancher Mensch, in einer solchen Noth, das Leben noch hat retten müssen, werden hoffentlich besser von der Sache urtheilen. Und wenn auch dereinst nur ein einziger Mensch sein Leben durch Gebrauch eines solchen vorgeschlagenen Mittels rettet, oder damit seine Glieder vor dem Verbrennen erhält: so wird sodann mein gethaner Vorschlag doch noch, als nützlich erkannt werden. Inmittellst wolle man diese darüber gethane Vorschläge nicht zu frühzeitig tadeln, sondern sie in ihrem Werthe oder Unwerthe lassen.

§. 15.

Wenn aber jemand, ausser dem Hause, unten auf der Gasse vom Feuer so eingeschlossen würde; daß es ihm unmöglich fiel, der Flamme oder der großen Glut zu entspringen; und etwan auch der vorbesagte Gebrauch nasgemachter Tücher oder Kleider, wenn er dergleichen hätte, nicht hinlänglich wären, um damit der Brandglut glücklich zu entkommen; er könnte aber einen offenen großen Springbrunn auf der Gasse erreichen, der zumal nicht allzunah an den abbrennenden Häusern stünde: so möchte er eilig hinein springen, sich in den Brunnenkasten an den Brunnstock machen, und bis an den Kopf oder Mund untertauchen, das aus der Brunnenröhre,

röhre ausspringende frische Wasser über den Kopf laufen lassen, ja, bey dringlichen Umständen, wohl gar manchmal eine Weile, oder so lange er den Odem an sich zu halten vermögend ist, untertauchen, dann wieder aus dem Wasser etwas hervorragen, und frische Luft schöpfen, und um Hülfe schreyen: damit ihm etwan noch einige andere herzhasste, starke und hurtige Leute zu Hülfe kommen, und ihn retten helfen mögen. Auf diese Weise hat, bey dem hier benachbarten Zelaischen großen Brande, jemand sein Leben noch kümmerlich in einem oder gar in zweenen Brunnkasten so lange erhalten, bis er von andern mit genauer Noth noch ist gerettet und sodann seine Brandschäden geheilet worden. Manche Brunnkasten stehen von der Erde soviel erhöht vorhanden, daß man, bey einer solchen Noth, gar darunter kriechen, und damit sein Leben retten könnte. Auch sind an manchen Orten unter den öffentlichen Strassen kleine, aber doch lange Brückergewölber, worunter gewisse kleine Wasser verdeckt fortlaufen müssen; und welche Brückengewölber, da und dort Ein- und Ausgänge haben: in solche könnte mancher in solche lebensgefährliche Brandnoth gekommener Mensch, der sich nicht anders zu helfen wüßte, sich auch noch retten. Es möchte zwar vielleicht auch mancher meynen, diese Vorschläge wären überflüssig und vergeblich, da die Noth einen solchen in Gefahr zuverbrennen gekommenen Menschen schon selbst lehren würde, sich solcher Rettungsmittel, wenn sie vorhanden wären, unerinnert zu bedienen; allein weit gefehlet! denn die vielfältige Erfahrung hat sattsam gelehret, daß in einem solchen schnellen Schrecken, und in der Angst der Verstand eines auch



sonst klugen Menschen, von Unwissenden oder Einfältigen will ich nicht einmal sagen, gemeiniglich so betäubet wird, daß er zu der Zeit zum Nachsinnen und zu eigener Erfindung guter Rettungsmittel sehr ungeschickt ist, und ihm diese oder andere dergleichen Gattung und Arten, sich zuretten, nicht leicht einfallen, wenn er nicht vorher schon von mancherley Weise sich zuretten gehöret, und also Anleitung zur Rettung erhalten hat. Und ich halte dafür, daß bisher, bey plötzlichen und großen Feuersbrünsten, lange nicht so viele Leute mitverbrannt seyn würden, als es vielfältig geschehen ist, wenn ihnen wohl bekannt gewesen wäre, wie sie bey dem Brande vornehmlich erstlich die selbst eigene Lebensgefahr hätten vermeiden müssen, oder, wenn sie doch, durch Versehen, oder durch besondere Zufälle darein gekommen sind, wie sie sich doch auf mancherley Weise, klüglich und beherzt, noch glücklich hätten wieder daraus retten können.

§. 16.

Wenn man nun erstlich sich und die Seinigen aus der Brandlebensgefahr, worinn man etwan gesteckt, gerettet hat, und man hernach, oder auch ohne diese erlittene, oder nicht dabey zu befürchtende Lebensgefahr gleich zur Mobilienrettung zu schreiten für rathsam findet: so greife man zu erst und vornehmlich nach seiner besten Saabe, und darunter erstlich nach solchen Stücken von denjenigen theuersten und unentbehrlichsten Gütern, oder Hausrathstücken, so am leichtesten und schicklichsten zuretten sind; welche Stücke man sich aber vorher mit Bedacht schon muß bekannt gemacht haben: damit man

man

man darüber nicht lange zaudern dürfe; jedoch kann man, wenn es so lange Zeit damit hat, mit Durchlesung der deswegen etwan schriftlich gemachten Tabelle oder Rettungs-Anordnung, solche Hausrathstücke bey sich auch aufs neue wieder in Erinnerung bringen. Welche Sachen man sodann, nach vorgemeldeter Weise, in die Keller, oder andere steinerne Gewölber, oder in die Brunnen und andere vor dem Brande sichere Orte im Hause und Hofe, oder auch, aus dem Hause weg, anderwärts hinbringet.

§. 17.

Bei unserm jüngsten großen Brande hatten viele Leute, so noch gar keine Wissenschaft, Erfahrung und Uebung, wegen geschickter Mobilienrettung bey Brandnothfällen, gehabt, in den Schrecken, und in der Angst und Eile, nicht einmal an ihre schöne und leere Keller gedacht, um etwas von ihren Mobilien, zur Rettung, hinein zu schaffen, und darinnen zu erhalten. Andere hatten zwar in ihre Keller vielen Hausrath und andere Güter gerettet, ja sie damit voll gefüllet, jedoch den Fehler dabey begangen, daß sie in den Kellern brennbare Dinge zunähe an die hölzernen oder auch eisernen Kellerthüren, oder auch vorne, zunähe an die entweder ganz offen gebliebenen, oder doch nicht genug zugeschlossenen, oder nicht wohl zugelegten Kellerlöcher brennbare Dinge hingeworfen; noch andere hatten im Fortspringen, an ihren mit Mobilien angefüllten Kellern, die Kellerthüren, aus Vergessenheit, offen stehen lassen, oder auch solche hineinwärts aufgehenden Thüren, wegen ihrer verdorbenen Schösser, nicht recht und vest zuschliessen können: durch welche Fehler



ler alle es aber hernach gekommen, daß, da die nur mit Bley eingegossenen Kellerthürhaken an manchen Thürsteinen ausgeschmolzen, und daher diese eisernen, auch manche hölzerne Thüren abgefallen, oder auch die hölzernen Thüren halb oder ganz abgebrannt, oder sonst unverschlossen geblieben waren, Feuer durch die Kellerthüren, oder auch durch die Kellerlöcher eingebracht und also der hineingerettete Hausrath in Brand gerathen und verbrannt war. Es ist also rathsam und nöthig, daß man inwendig im Keller nichts Brennbares nahe an die Kellerthüre, sie mag von Holz oder von Eisen seyn, so weit diese etwan beim Abbrennen reichen würde, setze oder werfe, aber auch im Fortspringen die Kellerthüren vest zuschliesse. Wollte aber etwan das Schloß nicht einschnappen, und die Thüre verschließen: so könnte man, in Ermangelung eines bessern Vortheils, der etwan deswegen anzubringen seyn möchte, wenigstens eine eiserne Kette an den Handgriff der Kellerthüre, oder an einen deshalben besonders einzuschlagenden starken Nagel wohl befestigen, die Thüre damit zuziehen, und, um die Thüre, auch beim Zusammenfallen des glüenden Brandschuttes, dennoch auch zu erhalten, die Kette auf den Erdboden niederlegen, und sie mit einem schweren Steine beschweren. Eben so behutsam muß man auch, wegen der Kellerlufelöcher, seyn, daß man im Keller nichts Brennbares nahe an solche Löcher hinlege, und die blechernen Thürchen an den Kellerlöchern, wenn welche daran sind, wohl verschliesse; oder wenn solche Thürchen, etwan daran fehlen, diese Löcher wenigstens mit einem oder etlichen Steinen,

oder

oder Backsteinen, oder Dachziegeln (sollte man diese auch gleich in Ermangelung anderer, vom Dache deswegen herabnehmen müssen), oder, noch besser, mit einer eisernen Bratpfanne, oder einem eisernen Ruchenbleche, oder mit sonst etwas Schickliches und im Brande Dauerhaftes, zusehe; überdieß auch solche Kellerlöcher und die Kellerthüren selbst, wo es möglich zu machen, mit nassem und fein teigem Miste zulege, oder, in Ermangelung des Mistes, mit feuchter Erde verschütte; welche Verschüttung aber langsamer, als die Belegung der Thüren mit Mist, zugeht.

§. 18.

In die Keller selbst aber sind, zur Rettung, am besten solche Sachen zu bringen, welche einige Hitze, ohne Nachtheil, vertragen können, und davon nicht leicht zerspringen, zerschmelzen, oder sonst davon nicht leicht verderben: indem gemeinlich in denen meisten Kellern, die unter den abbrennenden Häusern sind, wenn auch die Kellerthüren davon nicht abbrennen, oder auch sonst kein Feuer in die Keller kömmt, wegen des von der Brandglut sehr heiß werdenden Kellergewölbes, die Wärme wenigstens so stark, oder auch noch stärker wird, als sie in einer sehr warm geheizten Badstube ist. Es können daher vornehmlich eiserne, kupferne, messingene und andere metallene Stücke, auch Geld und Zinnwerk gar gut, auch die hölzernen Waaren noch ziemlich gut, ingleichen Krüge, Gläser, Porcellan, und zur Noth auch Federbetten, leinen Zeug und Kleider darinn vor dem Brande verwahrlich aufbehalten werden. Kann man
aber



aber die Kleider sonst an entfernete und brandsichere Orte hinschaffen: so ist's freylich noch besser: denn diejenigen Kleider, welche leicht an ihrer Farbe abschießen, oder etwan mit silbernen oder goldenen Tressen besetzt sind, laufen von dem in den Keller eindringenden Rauche oder Dampfe gerne übel an.

§. 19.

Wer etwan ein Wasserloch im Keller hat, der kann, zu mehrerer Sicherheit, die metallenen, porcellanenen und gläsernen Waaten, auch das Geld, Zinnwerk und andere dergleichen Sachen ins Wasser hinein thun: damit, wenn etwan ja die im Keller sonst mit aufbehaltenen brennbaren Stücke Feuer fangen, und in Brand geriethen, doch solche im Wasser liegende Stücke also nicht so leicht mit verderbet, sondern wohl erhalten werden mögen.

§. 20.

Hat aber jemand an seinem ordentlichen, unterm Wohnhause befindlichen, Keller, noch einen Neben- oder Hinterkeller, in welchen die Thüre aus dem ordentlichen Vorkeller hineingeht, oder, welches noch besser, welcher Hinterkeller unter keinem Brandgefährlichen Gebäude liegt, oder wohl gar unter einen Felsen sich hinerstrecket: so ist dieser in Feuersnoth auch dazu sehr gut zu brauchen, daß man auch die sonst von der Wärme oder Hitze in gemeinen ordentlichen Kellern leicht schmelzenden Dinge, und andere Sachen, so sonst auch von der Hitze oder vom Dampfe gerne verderbet werden, als Kleider, Wachs, Unschlitt, Blumenstöcke und dergleichen, dennoch darinnen wohl erhalten kann.

§. 21.

§. 21.

Wer einen starken Vorrath von Schießpulver haben muß: der lasse es, bey entstehender Feuersgefahr, weder in den ordentlichen unterm Hause befindlichen Keller, noch in ein sonst im Hause etwan erbautes Gewölb, worinn zumal noch andere brennbare Sachen aufbehalten werden, bringen, wo es nicht die äußerste Noth erfordert, um solches nur geschwind vor dem Feuer zu verstecken: weil es sonst nicht allein den Inwohnern solches Hauses und den Nachbarn Lebensgefahr zuzieht, und die Zersprengung und der Einwurf des Kellers drohet, sondern auch die Verderbung der sonst in einem solchen Keller aufbehaltenen andern Sachen davon zu befürchten ist. In einem Hinter- oder Bergkeller möchte die sichere Erhaltung des Schießpulvers noch eher angehen. Sobald also ein Brand entsteht, der Gefahr drohet: so schaffe man, wo möglich, den etwan vorhandenen großen Vorrath vom Schießpulver, es mag solcher auf dem Dachboden, oder unten im Hause stehen, an entfernte und vor dem Feuer sichere Orte; oder wo man etwan sonst der Gefahr, daß es unter dem Fortschaffen an entfernte Orte entzündet werden möchte, nicht entgehen könnte: so wähle man lieber die sicherste Weise, und lasse es, nach Gutbefinden, wohl gar in ein fließendes, oder in ein andres auch nur stehendes Wasser, welches NB. nicht zum Feuerlöchen gebraucht wird, oder auch, zur Noth, in einen Ziehbrunn werfen.

§. 22.

Wer einen Ziehbrunn im Hause oder Hofe hat: der kann in Feuersgefahr auch Zinn- und Sil-



Silberwerk, Gold und Geld, ingleichen eiserne Waaren, Krüge, steinerne und andere Dinge, so das Wasser, ohne zu verderben, einige Tage leiden, und auch nicht leicht zerbrechen, in denselben retten; jedoch muß man bey solcher Rettung lieber erstlich die schweresten, die leichtern und zerbrechlichen aber zuletzt hinein lassen, und sodann solchen Ziehbrunn, wenn er nicht schon mit einem eigenen Deckel versehen ist, mit Brettern und, wo möglich, auch mit nassem Miste oder feuchter Erden wohl bedecken.

§. 23.

Ein Springbrunn, den etwan ein oder anderer Hauswirth in seinem Hofe, mit einem starken und etwas großen Brunnkasten, hat, ist gemeiniglich noch besser, als ein Ziehbrunn, und vortreflich zu brauchen, um Zinnwerk und andere vorhin gemeldete Mobilien, in Feuersnoth, geschwind hinein zu retten, und gut darinn zu erhalten. Nur muß es ein solcher Brunn seyn, dessen Wasser nicht etwan ein blosser Ablauf von eines oder andern benachbarten Hauswirths, in den Häusern oder Höfen befindlichen Springbrunnen ist, und davon das ablaufende Wasser in Röhren nur über der Erden oder allzu seicht in der Erden fort- und zu den in des Nachbars Hause stehenden andern Brunnkasten geleitet wird: denn solche Brunnröhren würden im Brande leicht verbrennen, und ihrem Brunnkasten kein Wasser mehr zuführen, und deswegen dieser im Brande auch vom Feuer verzehret werden; sondern ein solcher Brunn, den man in Feuersnoth auch zur Mobilienrettung gut mit brauchen will, muß seinen Zulauf des Wassers entweder von einer Quelle,
oder

oder aus einem Teiche, oder auch von den Brunnröhren eines öffentlichen Stadt- oder Dorfbrunnen herhaben, und das Wasser in den Röhren nicht gar seicht, unter der Erden hin, ihm zugeführt werden. An einem solchen Springbrunne, der immer Zulauf vom Wasser behält, verbrennt, in einem Brande, doch sehr selten der Brunnstock oder Brunnkasten ganz und gar weg, sondern es hält insgemein davon, wie die Erfahrung gewiesen hat, wenigstens ein Theil davon den Brand aus, und bleibt auch noch ein guter Theil Wasser im Brunnkasten übrig, wenn dieser nicht gar im Hause stehet, und nicht zu klein ist: denn ein solcher inwendig im Hause stehender und zumal nur kleiner Brunnkasten wird, wenn das Haus ganz abbrennt, verschüttet, und dessen Brunnröhre leicht verstopfet, oder der Brunnstock, beym Zusammenfallen des abbrennenden Hauses, gewaltsam davon abgerissen, die Brunnenröhren selbst werden auch wohl verbrannt, und also der sonst beständige Zulauf des Wassers gehemmet, daß endlich der Brunnkasten durch die große Glut ganz austrocknet, und, da er kein Wasser mehr in sich hält, endlich verbrennet: deswegen in einen nur kleinen, schlecht beschaffenen und im Hause selbst stehenden Brunnkasten die gedachten Mobilien nicht sicher gerettet werden können.

§. 24.

Die Brunnkasten auf öffentlichen Gassen oder Plätzen wären, weil die meisten davon nicht gar nahe, sondern etwas entfernt von den Häusern abstehen, und groß und stark sind, auch in engen Gassen, bey einem allda erfolgten Brande, dennoch gar
sel-



selten völlig austrocknen, oder ganz verbrennen, zur Rettung des Zinnwerks, Silberwerks und anderer obgedachten metallenen und gläsernen, auch steinernen Mobilien, bey Brandnoth auch besonders gut, ja wohl noch besser, als die Springbrunnen in den Höfen, zu gebrauchen; wenn nur diese Unsicherheit nicht dabey wäre, daß sie manchmal, bey dem Feuerlöschen, gar ausgeschöpft, und also die zum Retten hineingeworfenen Mobilien sodann leicht gesehen und von bösen Leuten gestohlen werden können: daher man sich solcher öffentlichen gemeinen Springbrunnen nur im äußersten Nothfalle, wo man sich nicht anders zu helfen weis, und gute Gelegenheit dazu hat, in einem solchen öffentlichen nicht gar weit von seinem Hause stehenden Brunnkasten Mobilien zu retten, und man auch aus den Umständen schließen kann, daß sie nicht würden gar ausgeschöpft werden, zur Mobilienrettung gebrauchen und dann, wegen der hinein geretteten Mobilien, so viel es geschehen kann, fleißig Achtung geben mag, daß solche Mobilien, bey dem Brande, oder gleich bey dessen Nachlaß, ehe man sie wieder selbst heraus holet, nicht gestohlen werden mögen.

§. 25.

Wer hingegen einen Wasserbehälter oder Teich nahe am Hause hat, und in Brandnoth seinen Hausrath und andere bewegliche Haabe weder in die Keller, noch anders wohin brandsicher unterzubringen weis: der kann die vorhin gemeldeten metallenen, gläsernen und steinernen Sachen, die im Brande leicht zerschmelzen, oder zerspringen, oder
sonst

sonst Schaden leiden, auch da hinein senken, und darinn wohl noch sicherer, als in einem gemeinen Springbrunnen, vor Brand und Diebstahl erhalten.

§. 26.

Was aber ein jeder Hausvater besonders und eigentlich am ersten von seinem beweglichen Gütern bey einer Brandnoth in Sicherheit zu bringen habe: darüber sind zwar, wegen vieler und großer Verschiedenheit der Hausväter oder Hausmütter beweglichen Habe, keine sich für alle und jede völlig schickende besondere Regeln und Vorschriften zu geben; sondern es hat ein jeder kluger Hausvater, nach seinen eigenen und besondern Umständen, selbst auch besondere gute und schickliche Anordnung in seinem Hause darüber zu machen; welches am besten vorher schon, ehe ein Brand wirklich entsteht, bey guter Gemüthsruhe, mit Bedacht geschieht; jedoch, weil diese zum voraus bedächtig zu machende Anordnung besorglich von vielen Hausvätern vernachlässiget werden möchte; und gleichwohl, bey einer hernach plötzlich aufgehenden und große Brandgefahr drohenden Feuersbrunst, nicht etwan nur einfältige oder furchtsame, sondern auch die meisten klugen und sonst beherzten Leute, wenn ihr Vermögen unversehens dabey in große Gefahr geräth, und sie überdieß etwan auch sonst bey keinem großen Brande noch mitgewesen sind, von einem heftigen Schrecken übersallen und davon so bestürzt werden, daß sie sich hernach, in solchem Schrecken und in der Angst und Eile, auf solchem Zeitpuncte gar schlecht besinnen, was sie für Mobilien haben, die vornehmlich oder am ersten müssen gerettet werden, oder sonst am leichtesten und schicklichsten gerettet werden können: so will ich für

die Vergesslichen überhaupt, auch für die durchs Schrecken und durch die Bestürzung zu der Zeit Vergesslichgewordenen, und sonst auch für die Einfältigen, nur Einiges davon zum Exempel anführen, was etwan vornehmlich zu retten seyn möge, und ihnen damit, wenn sie etwan bey einem Brandnothfalle diese Tabelle wieder einsehen werden, manche Stücke erinnerlich machen, woran sie, ohne diese oder eine andere dergleichen Anleitung, bey solchen fürchterlichen und schreckhaften Umständen, und in der Eile, sonst vielleicht nicht denken, und daher wohl viele nützliche Sachen, bloß aus Vergessenheit, dem Feuer überlassen möchten.

§. 27.

Man kann oder mag also, bey einem entstandenen und Gefahr drohenden Häuserbrande, etwan am ersten folgende Sachen zu retten suchen:

Kuffer, Laden und sogenannte Commode, worinnen man die besten Sachen, als Geld, Kleinodien, Wechselbriefe, Obligationen, Kauf- und Lehnbriefe, Privilegien oder Freyheits- und Erlaubnißbriefe über diese und jene Sachen; ferner Rechnungen, Quittungen und mehrere andere wichtige Brieffschaften, oder auch sonst die besten Dinge, welche man hat, aufbehält.

§. 28.

Schreibetischen, worinnen auch dergleichen wichtige Brieffschaften aufbehalten werden.

§. 29.

§. 29.

Kleider, so in Kleiderschränken, oder sonst im Hause befindlich sind; sollte man auch die gemeinen und nicht wohl ganz, sammt den darinn bleibenden Kleidern, zu rettenden Kleiderschränke, wenn etwa die Schlüssel nicht gleich dazu zu finden wären, mit Aerten aufhauen. Auch die Kleidungen, welche an den Wänden oder sonst aufgehänget, oder hingelegget, oder hingestellet sind; wounter also auch Peruquen, gute Hüte, und Mützen in Futteralen, Si auenzimmer-Hauben, und anderer Kopfpuz, so etwan in Schachteln oder Schränken liegen; ferner Stiefel, Schuhe, Pantoffel, Mantelsäcke, mit Silber beschlagene spanische Röhre, oder andere Geh-Stöcke, und dergleichen Sachen mit verstanden werden mögen.

§. 30.

Federbetten, die in den hölzernen Schlaf- oder andern Bettgestellen liegen, oder sonst etwan auf Stangen übergeleget und aufgehänget sind.

§. 31.

Weisse Wäsche, so in Kuffern, Laden, Waschschränken, oder auch in den sogenannten Commoden lieget; worunter auch



die also genannte schwarze Wäsche, oder das gebrauchte und noch nicht wieder gewaschene leinen Zeug, mit verstanden werden mag, das auf Stangen aufgehänget, oder sonst wo aufbehalten ist.

§. 32.

Vorhänge an Fenstern und Betten, wenn welche daran sind.

§. 33.

Zinnwerk, ingleichen

Kupferne und messingene Gefäße; zumal auch, was davon in der Küche mit aufbehalten wird.

§. 34.

Bibel und andere geistliche Bücher, zur Hausandacht; die gemeinlich in der Wohustuben stehen.

§. 35.

Der Herren Gelehrten ihre Bücher und Manuscripte; und

§. 36.

Bey den Priestern besonders die Kirchenbücher;

§. 37.

Bey den obrigkeitl. Personen und Rechtsgelehrten insonderheit die Proceßacten, und die ihnen an-

ver.

vertraueten Testamente (wenn diese nicht schon in einem feuerfesten Archive liegen) Obligationen, Wechselbriefe und andere Briefschaften von Wichtigkeit.

§. 38.

Bey den Aerzten sonderlich ihre Manuale, worinn manche fleißige Aerzte die Krankengeschichte und Wahrnehmungen aufzeichnen; ingleichen ihre mit Mühe selbst verfertigten sogenannten lebendigen Kräuterbücher oder auch Skelete.

§. 39.

Und von den Büchern der Gelehrten überhaupt, wenn sie derselben eine große Anzahl haben, erstlich die besten: als welche man vorgedachtermassen, wegen eines solchen besorgten Nothfalls, entweder schon ausgesondert, und allein gestellet, oder doch mit wohl in die Augen fallenden Zeichen unterschiedlich bemerkt hat. Und wenn man längere Zeit zum Retten noch übrig hat: so rettet man auch die geringern.

§. 40.

Der Mediciner und Naturforscher ihre chymischen, chirurgischen und anatomischen Werkzeuge, und präparirten Sachen; oder auch ihre Hausapotheken, welche etwan manche, wo die privat Dispensation



der Medicamenten erlaubet ist, haben möchten. Ferner die physicalischen, mathematischen, mechanischen, optischen, musicalischen Instrumente; auch ihre Naturalien und Kunstcabinete, und dahin gehörigen andern Sammlungen von allerley kostbaren Curiositäten.

§. 41.

Der Apotheker ihre Arzeneyen und Materialien. Diese haben nicht nur um ihres eigenen besondern Nutzens willen, sondern auch des gemeinen Bestens wegen, gute Vorsicht, Behutsamkeit und Fleiß anzuwenden, daß ihre in den Apotheken befindlichen Arzeneyen in Sicherheit gerettet werden mögen; ja es würde, meines Erachtens, wohlgethan werden, wenn bey Bränden, zumal in kleinen Städten, allwo nur eine oder zwo Apotheken sind, auch obrigkeitliche Fürsorge, wegen Rettung und Erhaltung der öffentlichen Apotheken und der Arzeneyen, mit getragen würde: denn wenn ein Ort gar oder meistens abbrennt, und dabey von den Arzeneyen der Apotheker wenig oder nichts gerettet wird: so ist hernach unter den Abgebrannten das Elend desto

desto größer, wenn man an einem solchen durch den Brand verunglückten Orte keine Arzeneyen mehr in den Apotheken haben kann, und dennoch das ausgestandene große Brandschrecken und die beym Brande geschene heftige Erhizung und aufferordentlich starke Ermüdung vieler Leute, auch die dabey vielfältig begangenen Diätsfehler und daraus entspringenden vielerley Krankheiten, ingleichen die dabey vorkommenden vielen äußerlichen Brandschäden, den Gebrauch diensamer innerlicher und äußerlicher Arzeneymittel erfordern. Haben die Apotheker sich nun, zur Fürsorge, mit genugsamen schicklichen Körben versehen, und sonst gute Einrichtung in ihren Apotheken, gegen ein solch besorgtes Uebel, gemacht, wie im vorigen Capitel vorgeschlagen worden ist: so wird damit die Rettung ihrer Medicamenten sehr erleichtert werden.

§. 42.

Künstler und Handwerker müssen, bey der unternommenen Rettung ihres Hausrathes, vornehmlich auch auf ihr Werkzeug und auf die vor ihnen verfertigten Sachen, welche noch bey ihnen stehen, mit bedacht seyn, daß solche mit gerettet werden



mögen. Auch haben diejenigen Künstler und Handwerker, die viele Dinge im Hause haben, so dem Feuer starke Nahrung geben, mit dahin zu sehen, daß sie dem Feuer nicht zu Theil werden. Dergleichen Dinge sind z. E. bey den Malern der Firniß, die vielen Firnißfarben, und die damit gemalten Bilder; bey den Laboranten die vielen brennbaren Spiritus und Olitäten; bey den Seilern der Flachs, Hanf, Berg und Pech 2c.

§. 43.

Kaufleute und Krämer, auch Höfen haben, bey der Rettung ihrer Waaren, sich sonderlich auch darüber zu bemühen, daß die sehr brennbaren Sachen, welche bey ihnen im Hause zum Verkaufe vorrätzig sind, z. E. Schießpulver, Schwefel, Baumöl, Leinöl, Rübsaamenöl, Fischthran, Butter, Fett, Unschlitt, Schmeer, Theer, Speck, Wachs, Harz, Pech, Flachs, Hanf und andere dergleichen sehr brennbare Dinge, vornehmlich und zu erst mit vor dem Brande weg- und in brandsichere Orte mögen hingebraucht werden. Und wenn man diese sehr brennbaren Waaren etwan sonst nicht sicher unterbringen könnte, und der Brand doch

doch heraurückte; und der Augenschein da ist, daß solche Sachen würden vom Feuer mit ergriffen werden: so möchte man sie, um aus zweyen Uebeln das kleinste zu wählen, und der immer weitern Vergrößerung des Brandes Abbruch zuthun, dergleichen Sachen wohl gar, bey guter Gelegenheit, ins Wasser werfen, oder schütten; jedoch, welches wohl zu merken, nicht in einen Brunnkasten, oder in ein andres still stehendes Wasser, das etwan bey dem Brande mit zum Feuerlöschen gebraucht wird.

§. 44.

Und da in dieser Rettungsanleitung unmöglich angezeigt werden kann, was jeder Hauswirth von seinen Sachen vornehmlich und besonders zu retten Ursache habe: so werden alle diejenigen, so sich etwan dieses Buches, gegen besorgliche Brandnothfälle, bedienen möchten, sonderlich aber auch

Die Künstler, Handwerker, auch Ackerleute, welche etwan mancherley Werkzeuge und Geräthschaft haben, das sie, unter ihren Mobilien, besonders gerne mit retten wollen, wohl thun, wenn sie, zu ihrer eigenen Erinnerung, unter andern, dieselben Stücke hier entweder beschreiben, oder solche auf ein besonderes Blatt



verzeichnen, und dieses hier einleimen, oder einheften; dieses Buch aber an einem sichern, bekannten und bequemen Orte, bey Händen behalten: so können sie hernach, wenn etwan eine Brandnoth in ihrer Nachbarschaft entsteht, die den Gebrauch ihres gemachten Gedenkzettels erfordert, solchen Zettel in diesem von Brandsachen handelnden Buche gleich finden, und, bey dessen nochmaliger Durchsichtigung, sich ihrer Sachen, die vornehmlich mit gerettet werden sollen, flugs wieder mit Nutzen erinnernlich machen.

§. 45.

Man muß auch gleich auf die Rettung des Viehes mit bedacht seyn: davon ich hernach noch ausführlich Meldung thun werde. (Siehe §. 54.)

§. 46.

Hat man noch längere Zeit zur Mobilienrettung übrig, so greife man auch nach den übrigen besten Hausrathstücken. Weil man aber, bey solchen schreckhaften Umständen und in der Eile, insgemein sich derer Hausrathstücke, die man besitzt, und nützlich, theils auch wohl theuer sind, wenig erinnert, und bloß deswegen Vieles von solchen Stücken dem Feuer ungerettet überläßt, die doch sonst noch wohl gerettet werden könnten, wenn man nur daran gedächte: so will ich, nur zum Beispiele und zur Erinnerung, einige davon namentlich anführen; und es können sich auch
 hier

Hiebey die Hausväter oder Hausmütter, so diese Vorschläge und Anleitung, zur Mobilienrettung, brauchen werden, diejenigen Stücke daruuter, deren sie sich bey Brandnothfällen besonders gerne erinnern möchten, unterstreichen, oder auch noch mehrere, hierinn nicht berührte, beliebig beyschreiben, und dieses Verzeichniß, bey einer etwan vorkommenden Brandnoth, wo es nur einige übrige Zeit verstattet, geschwind wieder einblicken und durchsehen. Man mag also noch zu retten suchen:

Schöne Kleiderschränke, auch andere Schränke; Tapeten an den Wänden, zumal wenn sie mit Oelfarben brandgefährlich bemalet sind; Schießgewehr, Spiegel, Stühle, Bänke, Tische, spanische Wände, gemalte Bilder: als die, wegen der Firnißfarben, die Orte, wo sie befindlich sind, auch brandgefährlich machen; Mörsel, sowohl messingne, als eiserne, Thee- und Coffee-Schaalen und anderes Porcellan; Trinkgläser, gläserne beschlagene Krüge, andere Krüge, irdene Töpfe, Schüsseln, Wanduhren, Waagen, Gewichte, Gemäße, Wettergläser, Lichtschirme, Schreibzeuge, Schreibtafeln an den Wänden, hölzerne Gurtbetten und andre hölzerne Schlafbetten, und die etwan darunter stehenden zinnernen Nachttöpfe; ferner, Backtröge, Mulden,

den, Käsepressen, Krauthobel, Siedeln, worinn man dürres Obst und andres durre Kochwerk verschlossen aufbehält; Grabscheiter, Hauen, Schaufeln, Aexte, Beile, Sägen, Hämmer, Zangen, Papierscheeren, andere Scheeren, eiserne Kohlpfannen, Bratpfannen, Wärmflaschen, Wärmstübchen, Spinnräder, Flachshebeln, Garnweifen, Laternen, Waschseile, Bügeleisen, Blaseröhren, Wiegen, Bänke, Rollen oder Mangeln, zumal, wenn diese unten im Hause zur Rettung bequem stehen; und andern unentbehrlichen oder doch nützlichen Hausrath. Jedoch sind von solchen Hausrathstücken erstlich geschwind diejenigen zu retten, die am leichtesten weggeschaffet werden können; und wenn nach deren geschehener Rettung, hernach noch längere Zeit übrig ist, so kann man alsdann auch die andern Stücke, welche zu ihrer Rettung längere Zeit und mehrere Mühe erfordern, noch an brandsichere Orte hinretten.

§. 47.

Weiter muß man, wo es Zeit und Umstände verstaten, auch zu retten sich bemühen die etwan vorräthigen Victualien oder Lebensmittel, zum Exempel:

Korn,

Bildfehler /2

Bitte melden Sie den Fehler an das Göttinger Digitalisierungszentrum,

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Bildfehler /2

Bitte melden Sie den Fehler an das Göttinger Digitalisierungszentrum,

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

unter solchem Schutte an; dennoch aber verbrennen auch viele in den Unterhausstockwerken, oder werden doch, bey dem endlichen Zusammenfallen der abzubrennenden Häuser, übel zusammengedrückt, oder löcherig, oder sonst schadhast gemacht, oder gänzlich verderbet, daß sie gar nicht wieder auszubessern sind.

§. 49.

Es ist auch rathsam, daß man so gar die eiserne Bratröhren aus den Stuben und Bratöfen herausreißt: weil solche, wenn sie mit in den Brand kommen, nicht nur gemeinlich sehr verbrannt, sondern überdieß auch öfters also zusammengedrückt und verbogen werden, daß sie hernach, ohne sie vollends gar zu verderben, nicht wieder gerade gerichtet werden können, und alsdann auch von ihrem Bleche wenig weiter zu nutzen ist.

§. 50.

Man hebt auch die Fenster im Hause auf, und bringt sie, nach Gutbefinden, entweder in die Keller, oder an entfernte und vor dem Brande sichere Orte: immaßen solche Fenster sodann, bey dem Wiederaufbauen, vortreflich nutzen, wenn sie sonst gut sind.

§. 51.

Ist noch längere Zeit zum Ausflüchten übrig, und von andern Mobilien nichts sonderlich Nützliches im Hause mehr vorhanden oder fortzubringen, der Augenschein aber etwan da, daß das Haus vor dem Abbrennen nicht werde zu erhalten seyn: so bricht man auch die an den Wänden fest gemachten Schränke



Fe ab. Ingleichen hebt man die Thüren im Hause, auch wohl die Fensterladen ab, und bringt sie in Sicherheit: weil solche Thüren, zumal wenn gute Schlösser daran sind, bey dem Wiederaufbauen auch wohl genuset werden können; auffer dem aber, wenn die Thüren in Brand kommen, die Thürschlösser durch die Brandglut theils gänzlich verderben, und theils mit schweren Kosten wieder ausgebessert werden müssen, und bekommen doch selten ihre vorige Güte und Zierde wieder.

§. 52.

Wenn noch längere Zeit zum Retten übrig und gute Gelegenheit dazu vorhanden ist, so werden, wenn vorher nöthigere Sachen gerettet worden sind, auch die Blumenstöcke und andere schöne Gewächse, so etwon vor den Fenstern, oder auf dem Dache, oder an den Häusern stehen, von ihren Liebhabern nicht vergessen, sondern weggebracht, aber nicht in die gemeinen Keller: woselbst sie von der Brandhitze verderben würden. In einem kühlen Hinterkeller, oder tiefen Bergkeller möchte es endlich angehen, solche Gewächse darinn vor dem Brande zu erhalten. Am besten aber ist es, wenn man sie an einen entfernten Ort vor dem Brande in Sicherheit bringt. In großen oder aus andern solchen kleinern Städten, wo man mit seiner beweglichen Haabe bey einem in der Stadt entstandenen Brande nicht leicht zum Thore hinaus aufs Feld flüchten kann; oder auch, wenn man von dem Brande schnell übereilet wird, und man also weit nöthigere Sachen zu retten hat, geht die Rettung solcher Gewächse und anderer dergleichen Dinge,

so eben nicht gar nothwendig zu retten sind, freylich nicht wohl an; aber in kleinen und zumal offenen und mit keinen Ringmauern versehenen Städten, imgleichen in Flecken und Dörtern kann auch solcher Dinge Rettung manchmal gar süglich geschehen.

§. 53.

Nicht nur von dergleichen Dingen, sondern auch von vielen mehrern andern und weit wichtigern Sachen würden bey unserm Suhlaischen großen Brande nicht wenige Leute, so nicht gleich anfangs, sondern erstlich nach vielen Stunden, oder zuletzt, auch noch vom Brande ergriffen worden, und also genugsame Zeit und gute Gelegenheit zur Mobilienrettung übrig gehabt hatten, Vieles noch wohl haben retten können, und auch Vieles wirklich gerettet haben, wenn sie nur an solche Sachen damals gedacht hätten.

§. 54.

Sonderlich vergesse man hiebey nicht, bey der nöthiger Weise unternommenen Mobilienrettung, gleich anfangs die Pferde, das Rindvieh, die Ziegen, Schafe, Schweine und andere zahme Thiere aus den Ställen zu bringen, und, wo es möglich, an sichere Orte wegtreiben, oder wegführen zu lassen. Wenn aber dieses letztere etwan nicht möglich wäre; auch mancher solche Thiere, so nicht zu schwer sind, gebunden auf eben zur Hülfe herben gebrachten Wagen, oder Karren, oder Schubkarren nicht könnten mit fortgebracht werden: so lasse man sie wenigstens von ihren Ketten ab, und aus den Ställen in die Freyheit laufen: da sich doch davon manchs
‡
selbst



selbst retten; obgleich nicht zu läugnen ist, daß auch manches hiebey frey herumlaufende Vieh, zumal wenn es lang gestandenes und muthiges Mastvieh ist, und der Brand des Nachts geschieht, in das Feuer springt, und darinn verbrennt.

§. 55.

Wenn aber der Brand bey Tage, auffer der Austreibzeit, etwan spat im Herbst, oder im Winter, geschieht, da das Treibvieh eben zu Hause in den Ställen ist: so können die Viehhirten solches Treibvieh, das man in der Wohngegend, wo der Brand wüthet, und wo er weiter besorget wird, aus den Ställen läßt, wohl am besten an solche Orte hintreiben, wo es vor dem Brande sicher ist. Die ganze Heerde oder Heerden aber, bey einem in einer großen oder mittelmäßigen Stadt entstandenen Brande, auf einmaal, zu derselben Rettung auszutreiben, wird sich, wegen des großen Brandlermens, und weil die Gassen, auch wohl die Thoren, wenn sie offen sind, vom Aufzuge des Volkes und durch das Ausflüchten, sehr versperrt werden, nicht füglich zu der Zeit bewerkstelligen lassen; in kleinen Städten, und in offenen Flecken und Dörfern aber wird es eher angehen.

§. 56.

Pferde können insgemein leichter, als andres Vieh, gerettet und weggeritten werden.

§. 57.

Wer aber Zugpferde, und Schiebochsen, und einen Wagen hat: der sollte billig, zumal wenn der Brand ihm selbst Gefahr drohet, sol-

solche gleich anschirren oder anjochern, und an den Wagen spannen, und diesen vor seine Thüre rücken lassen, wenn er nicht etwan damit den Weg versperret; damit er bereit und fertig sey, seine eigenen vornehmsten Mobilien, wenn sie der Rettung bedürfen, unverweilet retten zu können, und sie auch zu retten; oder, wenn der Brand ihm selbst keine Gefahr drohet, doch andern Nothleidenden, wegen der Mobilienrettung, mit solchem Fuhrwerke zu Hülfe zu kommen.

§. 58.

Die Viehhändler haben sonderlich auch gute Fürsorge zutragen, daß sie ihr Vieh, es sey nun dieses zu Hause, in ihren eigenen Ställen, oder auf der Reise in Gasthöfen oder Wirthshäusern, bey einer entstehenden Feuersbrunst, dem Brande nicht zu Theil werden lassen; und müssen daher, bey guter Zeit, Ueberlegung machen, wie und wohin sie, nach verschiedener Gelegenheit der Orte, und der Ställe, auch nach Mannigfaltigkeit der übrigen Umstände, ihr Vieh, wenn es etwan da und dort in Feuersgefahr käme, auch auf verschiedene Weise wohl retten könnten und wollten.

§. 59.

Jagdhunde, oder auch gute Saushunde, welche zumal an Ketten angeleget sind, läßt man, wo möglich, bey einer Brandnoth, ledig machen, und an sichere Derter hinführen.

§. 60.

Schöne Singvögel läßt man, sammt ihren Vogelhäusern, forttragen, aber nicht in die Keller
 bring



bringen: weil sie, wenn das über dem Keller stehende Haus abbrennt, in dem darunter befindlichen Keller ersticken würden. Denen Heckvögeln und andern eingesperrten schönen Vögeln aber, welche etwan nicht wohl, oder nicht geschwind genug, gefangen und weggeschaffet werden können, öffnet man wenigstens die Thürchen ihrer Wohnhäuschen, und die Fenster: damit sie sich also etwan selbst retten mögen.

§. 61.

Gänse, Enten, wälsche Sühner, gemeine Sühner, und dergleichen zahmes Geflügel, läßt man, wenn ein Brand in einer Stadt entsteht, und Gefahr drohet, wo es möglich zu machen ist, fangen, einsperren, und, bey herannahenden Brande, weg- und an sichere Orte hinschaffen; und wenn sie nicht wohl anders fortzubringen wären: so stecket man sie in Säcke, oder in Bettüberzüge.

§. 62.

Auch so gar die Tauben läßt man, wo möglich, in ihrem Taubenhause, oder wie man sonst etwan kann, bey einer großen Feuersbrunst einsperren, und, wenn diese dem Hausvater Brandgefahr drohet, in Säcke, Bettüberzüge, Fischgarne, oder Fischhamen stecken, und sicher wegschaffen. Denn ob man zwar meynen möchte, dieses Geflügel könnte sich selbst am ersten retten: so hat doch die Erfahrung bey unserm Suhlaischen großen Brande gelehret, daß, zumal gegen den Abend, eine große Menge Tauben, da sie über der großen Brandglut der damals schon meistens abgebrannten Stadt herum geflogen, von der großen Hitze
an

an ihren Federn versenget worden, und dann, hoch herunter, ins Feuer gefallen und verbrannt sind.

§. 63.

Bienen setzet man zwar nur selten an die Häuser; wenn aber ein auf dem Lande wohnender Hausvater solche doch an seinem Hause, oder in einem Hausgarten, nahe am Hause etwan stehen hat: so wird er, wofern er ein starker Bienenliebhaber ist, solche, bey Feuersgefahr doch auch nicht vergessen, sondern sie, so gut es möglich ist, zu retten suchen, und entfernen, und vorsichtig wegtragen lassen. Um dieses zu bewerkstelligen, so läßt man die Fluglöcher der Bienstöcke entweder mit dazu bereit gehaltenen blechernen oder hölzernen durchlöcherten Schiebern, oder mit eingekerbten Hölzchen, damit die Bienen etwas freye Luft behalten, und nicht ersticken, oder auch in der Eile nur mit Papier, oder Läßlein, oder mit Roth oder Leimen zustreichen, bis man sie hernach, bey mehrerer Zeit, nach vorbesagter Weise, zuträglicher verstopfet. Dabey dann freylich, zur Erleichterung des Fortbringens der Bienstöcke, gut ist, wenn jeder Bienstock noch auf einem besondern Bretchen steht, welches mit aufgehoben und der Bienstock darauf fortgetragen werden kann. Ohne Verlust vieler ausgeflogenen Bienen geht solches Wegschaffen der Bienstöcke freylich nicht wohl ab, wenn man, auffer Winterszeit, bey Tage solches Wegschaffen der Bienstöcke nothdringlich vornehmen muß; noch größer aber würde der Verlust der Bienen werden, wenn man, nach dem Wegschaffen der Bienstöcke und nach wirklich erfolgtem Abbrennen des Hauses, hernach nicht dabey noch die Vorsicht brauchte,



und die Bienenfässer nicht etliche Tage noch gehörig zugestopft hielte, bis die große Brandglut vorüber ist: indem sonst noch viele Bienen ins Feuer fallen würden. Jedoch ist bey solcher Bienenrettung zu merken, daß, wenn die Feuersgefahr und daher rathsam erachtete Rettung der Bienen, ausser dem Winter, in solchen Jahreszeiten, und bey Tage geschieht, da die Bienen aus- und einfliegen, man solche Bienenrettung lieber zuletzt vornehme, wenn andere Thiere und Mobilien schon gerettet worden sind, und man auch, wegen der Feuerlöschung, sonst sich nicht viel an einem solchen Orte, wo die Bienstöcke stehen, oder gestanden haben, aufhalten dürfe: damit nicht etwan die vom Ausfluge wieder heimkommenden und durch Wegschaffung ihrer Bienhäuser erzürnten Bienen den Menschen und dem Viehe allda Hindernisse und Schaden verursachen mögen.

§. 64.

Es möchte vielleicht manchen unbedachtsamen Leuten lächerlich scheinen, daß ich so gar auch Vorschläge gethan habe, das Federvieh, ja darunter so gar auch die Tauben, und, überdieß, die Bienen bey einer Brandnoth zu retten zu suchen. Allein umsonst! wenn solche gerne spöttelnden Leute einmal selbst bey einem abzubrennenden Orte mit durch den Brand verunglücken würden, welches ich ihnen doch gar nicht wünsche, und sie auch ihr Geflügel dabey mit, bloß aus Unbedachtsamkeit und Nachlässigkeit der nicht geschenehen, aber doch wohl möglich gewesen, Rettung, eingebüßet, und hernach mit empfunden hätten, was das für ein großes Elend sey, wenn eine Stadt, oder ein Flecken, oder Dorf

Dorf ganz, oder doch meistentheils, abgebrannt ist, und man auch von solchen Lebensmitteln nichts gerettet, und sodann auch nichts mehr zu beißen und zu brechen übrig hat, ja manchmal auch, bey solchen Umständen, fürs Geld nichts zu kaufen bekommen kann: so würden sie wohl ganz anders gesinnet, und das Lachen alsdann bey ihnen auch theuer werden, und sie ihre Unvorsichtigkeit vermuthlich bereuen. Freylich läßt sich die Rettung solches Geflügels nicht wohl vornehmen und ausführen, wenn man zu schnell von einem unversehnen Brande überraschet wird, und dabey vornehmlich dahin bedacht seyn muß, nur in Eile die vornehmsten Mobilien zu retten; aber wenn man bey einem Brande etliche oder viele Stunden lang, oder über einen halben Tag, Zeit zur Mobilienrettung übrig hat, ehe einen der herrannahende Brand endlich wirklich noch mit trifft, als wie dieses doch vielmals bey großen Bränden also geschieht, und auch bey unserm Suhlaischen großen Brande bey vielen hiesigen Inwohnern also geschah; und überdieß noch der Ort, so abbrennt, frey und offen ist, daß man mit den Mobilien aufs nahe Feld hinaus fliehen kann: so kann die Rettung auch des gedachten Geflügels, und noch vieler andern Dinge, auf derer Rettung man sonst, bey Mangel der Zeit und Gelegenheit, nicht bedacht seyn darf, ebenermassen wohl geschehen, wenn man nur nicht darüber zu unbedachtsam oder zu nachlässig ist. Manche von unsern hiesigen Abgebrannten, so an einem äussersten Ende der Stadt damals gewohnet, und zuletzt, erstlich nach 12 oder 13 Stunden, nach dem aufgegangnen Brande, noch vom Brande ergriffen worden und abgebrannt sind, hät-

Bildfehler /2

Bitte melden Sie den Fehler an das Göttinger Digitalisierungszentrum,

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

§. 66.

Auch erheben sich bey großen Bränden, obgleich bey ihrem Entstehen eine völlige Windstille ist, dennoch oft, ja fast jedesmal, große Sturmwinde, und Wirbelwinde, (Siehe Capit. 7. §. 42.) die nicht allein leichte, sondern auch ziemlich schwere Mobilien aufheben, und manchmal, zum Schaden, ziemlich weit wegführen, oder unter anderer Abgebrannten auch dahin geretteten Mobilien wehen, und darunter eine Verwirrung, die große Zänkereyen erregen kann, verursachet. Daher man, zur Vorsicht, die dahin geretteten leichten Mobilien, gegen die besorglichen Sturmwinde, mit den schwerern Mobilien zu belegen hat.

§. 67.

Beyläufig will ich den Naturforschern zum Nachdenken, wegen der eigentlichen Entstehungsart solcher vom großen Feuer erregten Winde, hier noch mit melden, daß, bey unserem Sublaischen großen Brande, nicht allein starke und gerade fortstoßende Sturmwinde, und abwechselnde starke Stöße davon, sondern auch viele gewaltsame **Wirbelwinde** entstanden, und man damals solche Wirbelwindssäulen, da sie sich durch den in sich gefaßten Rauch, Dampf und Staub verrathen haben, aus der großen Brandglut, der im Brande stehenden Stadt, hat abgehen, und von da, mit Fortdauerung ihrer wirbelnden oder gleichsam bohrenden heftigen Bewegung, über die Gärten, Wiesen und Felder ziemlich schnell vorrücken sehen; allwo manche solcher Wirbelwindssäulen

auch über der abgebrannten Leute dahin geretteten Mobilien hingegangen, und davon nicht nur leichte Sachen mit sich fort- und hoch in die Höhe gezogen, und weit weggeführt, sondern auch Federbetten, ja wohl gar schwere Laden und andere ziemlich schwere Sachen, gewaltsam gehoben haben, so, daß solche vom Wirbelwinde ergriffenen und aufgehobenen Federbetten kaum noch von den Leuten haben können zurück erhalten werden. Eben dergleichen Wirbelwinde, und solcherley gewaltsame Wirkung davon, hat man auch bey dem großen Brande des benachbarten Städtgens Zella St. Blasii wahrgenommen.

